

20.06.2024

## Kleine Anfrage 3996

des Abgeordneten Markus Wagner AfD

### **Dortmund: Trans-Kritikerin drohten Grundrechtseinschränkungen – Repressionen, nur weil man andere Ansichten hat? – Nachfrage**

Mit Antwort der Landesregierung vom 28. März 2024, Drucksache 18/8661, auf meine Kleine Anfrage vom 1. März 2024, Drucksache 18/8350, wurde meine Frage 4

„Schätzt die Landesregierung die Maßnahme einer erkennungsdienstlichen Behandlung, die in der Regel für potentielle Straftäter vorgesehen ist, als angemessene Maßnahme aufgrund der von Frau D. getroffenen Äußerungen ein?“<sup>1</sup>

folgendermaßen beantwortet:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat mir hierzu unter dem 12.03.2024 berichtet, eine erkennungsdienstliche Behandlung für Zwecke des Strafverfahrens (§ 81b Absatz 1 Satz 1 1. Alternative StPO) sei in dem Ermittlungsverfahren weder durchgeführt noch von der Staatsanwaltschaft Dortmund angeordnet worden.

Zu der polizeilichen Sachbehandlung hat das Ministerium des Innern Folgendes ausgeführt:

„Die Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität ist im Polizeipräsidium Dortmund als behördenstrategisches Ziel im Sicherheitsprogramm definiert und wird konsequent verfolgt. Dabei sind alle polizeirechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen bei Tatverdächtigen der Politisch motivierten Kriminalität auszuschöpfen. Die konsequente Nutzung der Möglichkeiten der erkennungsdienstlichen Behandlung ist – selbstverständlich nach Prüfung der Rechtmäßigkeit im Einzelfall – grundsätzlich eine zielführende Maßnahme, um die Fallzahlen zu senken und die Aufklärungsquote zu erhöhen. Die erneute Prüfung des Einzelfalls hat dazu geführt, dass die zuständige Kreispolizeibehörde Dortmund die Maßnahme als nicht angemessen bewertet und nicht durchgeführt hat.“<sup>2</sup>

Ich frage daher erneut die Landesregierung:

1. Welche genauen Gründe führten dazu, dass die zuständige Kreispolizeibehörde Dortmund die Maßnahme als nicht angemessen bewertet und nicht durchgeführt hat?

---

<sup>1</sup> Antwort der Landesregierung vom 28. März 2024, Drs. 18/8661, S. 4.

<sup>2</sup> Ebenda.

2. Welche individuellen Konsequenzen werden aus der selbst eingeräumten nicht angemessenen Maßnahme gezogen?
3. Welche konkreten Konsequenzen werden aus der selbst eingeräumten nicht angemessenen Maßnahme gezogen?
4. Welche strukturellen Konsequenzen werden aus der selbst eingeräumten nicht angemessenen Maßnahme gezogen?

Markus Wagner